

1. BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽¹⁾**Jahres- und Abschlusszeugnis der landwirtschaftlichen Fachschule - Fachrichtung
Landwirtschaft**⁽¹⁾ In der Originalsprache2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽¹⁾⁽¹⁾ Falls gegeben. Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

- Fachspezifisches Kommunizieren und Präsentieren in der Muttersprache und in einer Fremdsprache
- Moderne Kommunikationstechnologien anwenden
- Landwirtschaftliche Lebens- und Futtermittelproduktion planen und ausführen
- Haltung und Züchtung von Nutztieren
- Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten
- Ökonomische und ökologische Sachverhalte abschätzen und beurteilen
- Nachhaltige Wirtschaftsweisen anwenden
- Führung landwirtschaftlicher Betriebe
- Planung des Einsatzes von Arbeitskräften und Betriebsmitteln
- Qualitätssichernde Maßnahmen für Produktionsabläufe treffen
- Investitions- und Finanzierungskonzepte entwickeln
- Betriebswirtschaftliche Kalkulationen durchführen
- Handwerkliche Grundfertigkeiten in der Metall- und Holzbearbeitung
- Einsatz, Wartung und Instandhaltung landwirtschaftlicher Maschinen und technischen Anlagen
- Kenntnisse über nachhaltige Waldbewirtschaftung und Holzvermarktung
- Kompetenzen in Teamwork, Kooperation, Innovation und Kreativität

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND ⁽¹⁾**Tätigkeitsfelder:**

Facharbeiter/in einsetzbar in allen Bereichen der Land- und Forstwirtschaft sowie im landwirtschaftlichen Nebengewerbe

⁽¹⁾ Falls gegeben.**(*) Erläuterung**

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft. Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.eu.int/> und <http://www.europass.at>

5. AMTLICHE GRUNDLAGEN DES ABSCHLUSSZEUGNISSSES

<p>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Staatlich anerkannte Bildungsinstitution; Adresse siehe Zeugnis</p>	<p>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Landesregierung</p>
<p>Niveau (national oder international) des Abschlusszeugnisses EQR/NQR 4 ISCED 35</p>	<p>Bewertungsskala/Bestehensregeln 1 = Sehr gut (hervorragende Leistung) 2 = Gut (generell gute Leistung) 3 = Befriedigend (ausgewogene Leistung) 4 = Genügend (Leistung entsprechend den Minimalkriterien) 5 = Nicht genügend (Minimalkriterien nicht erfüllt) Darüber hinaus gibt es noch folgende Gesamtkalküle für die Abschlussprüfung: mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden, mit gutem Erfolg bestanden, bestanden, nicht bestanden</p>
<p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe Zugang zur Berufsreifeprüfung, einem Aufbaulehrgang oder einer Höheren Lehranstalt für Berufstätige. Zugang zum Fachhochschulstudium, wobei jedoch Zusatzprüfungen abzulegen sind, wenn es das Ausbildungsziel des betreffenden Studienganges erfordert.</p>	<p>Internationale Abkommen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit von Reifezeugnissen, BGBl. Nr. 44/1957 ▪ Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, Abschnitt IV, BGBl. III Nr. 71/1999 ▪ Das Ausbildungsniveau der mit diesem Zeugnis abgeschlossenen Ausbildung entspricht Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU.
<p>Rechtsgrundlage Lehrplanverordnung: LGBl.Nr. 60/1990 (5) 1999 Fassung - Praktikum: 3 Monate, 4 jährig - 15 Monate (Bgl.); LGBl.Nr. 119/1993 - Betriebspraktikum keine Pflicht nur schulautonom; (Ktn); NÖ LGBl.Nr. Schulorganisationsverordnung 5025/1-5 - Praktikum: 4 oder 12 Monate (keine Gesetzblatt Nr. gefunden) (NÖ); LGBl.Nr. 92/1997 i.d.g.F. (OÖ); LGBl.Nr. 84/1982 - Praktikum: (76/1989) 3 Monate (Sbg); LGBl.Nr. 50/1996 - 68/1998 - Praktikum: 3 Monate (im 4-jährigen Modell 5 Monate) (Stmk); LGBl.Nr. 67/1993, 66/1996 - Betriebspraktikum: Fremdpraxis 12 Wochen, Heimpraxis: ca. 1 Monat (Tirol); LGBl.Nr. 34/1997, (36 - 5/2001 Verordnung), 13. Stück - Praktikum: 13 Wochen, bei 3 Wochen Forst nur 10 Wochen (Vbg); LGBl.Nr. (Wien)</p>	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSSES

Ausbildung im Rahmen des vorgegebenen Lehrplanes an einer Landwirtschaftlichen Fachschule für die Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft

Zusätzliche Informationen

Zugang: Erfüllung der ersten 8 Jahre der allgemeinen Schulpflicht, gegebenenfalls Eignungs- oder Einstufungsprüfung

Ausbildungsdauer: 3 - 4 Jahre

Dauer von Betriebspraktika: 0-15 Monate

Bildungsziele: Vermittlung von Fachkenntnissen und Fertigkeiten zur Vorbereitung auf die selbständige Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder Haushaltes sowie zur Ausübung einer sonstigen verantwortungsvollen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft. Befähigung der Absolvent/inn/en zur Erfüllung der Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum. Vertiefung und Erweiterung der Allgemeinbildung. Vermittlung von Kommunikations- und Sozialkompetenzen.

Weitere Informationen: (einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifizierungssystems) finden Sie unter:

<http://www.zeugnisinfo.at>